



Regionalverband Gransee e.V.

Vereinsatzung

beschlossen am: 10.01.1991, zuletzt geändert am 15.08.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Gransee e.V.

Der Regionalverband Gransee des Naturschutzbundes Deutschland hat seinen Sitz in 16775 Stechlin, Ortsteil Menz, Fürstenberger Str. 6.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Regionalverbandes ist der umfassende Schutz von Natur und Landschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen,
 - b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt,
 - c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der gesamten Natur bedeutsam sind,
 - f) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - g) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - i) Förderung fachbezogener Naturschutzarbeit.
2. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke.
3. Der Regionalverband hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Regionalverband dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos und erstrebt keinen Gewinn.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Regionalverband Gransee können jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragssteller diese Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht dem in § 6 genannten Kreis offen, sofern das Mitglied die Satzung anerkennt und die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft nur aus besonderem Grund ablehnen. Es gelten die Regelungen des § 4 der Bundessatzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (siehe Anhang).
2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses grob und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sonst vereinschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch schriftliche Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) festgesetzt.
2. Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach § 4 der Bundessatzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (siehe Anhang).

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Kassenwart
 - d) mindestens 2 und bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist berechtigt,

wenn kein Geschäftsführer gewählt wird, einen Geschäftsführer einzustellen, der aber dem Vorstand nicht angehört.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Ankündigung ist bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei der Geschäftsstelle kann die Niederschrift als Kopie angefordert werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren (Wiederwahl ist zulässig)
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die jedoch nicht geringer sein als die vom

- Naturschutzbund (NABU) – Bundesverband – festgesetzten
- g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
 - h) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.
2. Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied von der Vollendung des 14. Lebensjahres an berechtigt. Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von 20% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Regionalverbandes Gransee, nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen, an den NABU-Landesverband Brandenburg, der das Vermögen für die in seiner Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere, gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung wie der NABU-Landesverband.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tom Kirschey

1. Vorsitzender des Regionalverbandes

Anhang

§ 4 „Mitgliedschaft und Beiträge

“ der Bundessatzung des Naturschutzbund Deutschland

(NABU) e. V.

**in der von der Bundesvertreterversammlung
am 10. November 2013 geänderten Fassung**

1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. setzt sich zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) korrespondierenden Mitgliedern.

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
 - a) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - c) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - d) Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der zuständigen Naturschutzbund-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 (1) oder das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband nach § 5 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im übergeordneten Gebietsverband und im Bundesverband.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung oder dem Präsidium erklärt werden muss, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU).

5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann vom Vorstand des zuständigen

Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zu Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

6. Juristische Personen können vom Präsidium oder dem jeweils zuständigen Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.

7. Beitragsfreie Mitglieder sind:

a) korrespondierende Mitglieder. Das sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Präsidium ernannt.

b) der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin. Er/Sie ist ein ehemaliges Präsidiumsmitglied, das wegen besonderer Verdienste um den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. auf Vorschlag des Präsidiums von der Vertreterversammlung ernannt wird.

8. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, solange der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.

9. Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt.

10. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmende an staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges

Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.